

INFO - Blatt

Jugendfeuerwehr-praktische Ausbildung

Nach § 17 DGUV Vorschrift 49 „**Feuerwehren**“ sind Kinder und Jugendliche beim Feuerwehrdienst geeignet zu betreuen und zu beaufsichtigen. Ihr körperlicher und geistiger Entwicklungsstand sowie der Ausbildungsstand sind zu berücksichtigen. Sie dürfen am Dienst der aktiven Feuerwehrangehörigen nur nach landesrechtlichen Bestimmungen und nur außerhalb des Gefahrenbereichs unter Aufsicht erfahrener Feuerwehrangehöriger mitwirken. Die Teilnahme an Feuerwehreinsätzen ist nicht zulässig.

Bei der praktischen feuerwehrtechnischen Ausbildung und bei Übungen der Jugendfeuerwehr sind neben der Einhaltung der Unfallverhütungsvorschriften die sicherheitstechnischen Grundsätze des Runderlasses des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres und Sport „**Jugendarbeit in den Freiwilligen Feuerwehren**“ (Nds. MBl. Nr. 21/2018 S. 496) zu beachten:

- Bei Erläuterung von Einrichtungen und Geräten ist ein ausreichender Sicherheitsabstand einzuhalten.
- Bei Ausbildungsmaßnahmen und Übungen mit Wasser ist sicherzustellen, dass eine **direkte** fachliche Aufsicht erfolgt und ein **sofortiges** Eingreifen von aktiven Feuerwehrangehörigen (mind. Truppmann) gewährleistet ist. Der Wasserdruck ist durch ein Druckbegrenzungsventil unmittelbar vor dem Verteiler auf **höchstens drei bar** zu begrenzen. Die Nutzung einer Schnellangriffvorrichtung ist nicht zulässig.
- Die Verwendung von Atemschutzgeräten und besonderen Schutzausrüstungen (z. B. Chemikalien-, Strahlen- und Hitzeschutzanzüge), der Einsatz von BOS-Sprechfunkgeräten, Alarmierungsgeräten und Alarmeinrichtungen im Straßenverkehr sowie die Verwendung von Hilfeleistungsgerät (z. B. Motorsäge, Rettungsschere, Rettungsspreizer, Hebezeug, Mehrzweckzug) sind verboten.
- Praktische feuerwehrtechnische Ausbildungsmaßnahmen und Übungen sind nur im Rahmen der Jugendfeuerwehr ohne Zeitdruck durchzuführen und als Grundübungen zu gestalten. Die Zusammenarbeit mehrerer Jugendfeuerwehren ist inzwischen zulässig. Die Durchführung einer Großübung mit ernstfallartigem Charakter ist weiterhin nicht mit dem Ausbildungsauftrag der Jugendfeuerwehr zu vereinbaren und bleiben daher verboten (siehe auch INFO-Blatt „Jugendfeuerwehr - Berufsfeuerwehrtag“).

Bei allen Diensten der Jugendfeuerwehr muss mindestens eine Ersthelferin bzw. ein Ersthelfer zugegen sein, siehe DGUV Regel 105-049 „**Feuerwehren**“.